

Drucksachen-Nr. BV/170/2018	Datum 10.08.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	03.09.2018						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.09.2018						
Kreisausschuss	18.09.2018						
Kreistag Uckermark	26.09.2018						

Inhalt:

Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2019.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 10.198.435,80 €	Produktkonto 54710.531528/731528	Haushaltsjahr 2019	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 10.000.000,00 €	Deckungsvorschlag: 198.435,80 € über den Gesamthaushalt		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote in Höhe von 6.579.636 Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 10.198.435,80 € für das Jahr 2019.

gez. Karina Dörk

Unterschrift

Datum

Begründung:

Mit Drucksachen BV/340/2015 (Beschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages - Verkehrsvertrag) und BV/450/2016 (1. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsvertrages - Verkehrsvertrag) beschloss der Kreistag des Landkreises Uckermark über den öffentlichen Dienstleistungsvertrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis Uckermark und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.

Entsprechend des Verkehrsvertrages Abschnitt E. II Ziff. 1 wird der Ausgleichsbetrag für die Beförderungsangebote gemäß den Vorgaben in Abschnitt C. II Ziff. 5 in Verbindung mit der Anlage IX berechnet und der UVG mbH nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag bekannt gegeben und gewährt.

Verfahrensweise:

Im Abschnitt C. II Ziff. 5 des Verkehrsvertrages ist die jährliche Anpassung des jeweiligen Verkehrsangebotes nach einem festgelegten Prozess geregelt. Demnach ist die Vorlage eines Fahrplanentwurfes, der ab Dezember des Jahres 2018 für das Jahr 2019 gelten soll, bis zum 31. August 2018 durch die UVG einzureichen. Die Bestätigung des endgültigen Fahrplans 2019 und des geplanten Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch den Aufgabenträger an die UVG soll bis zum 30. September 2018 erfolgen.

Als Grundlage zur Berechnung des Ausgleichsbetrages dienen die Regelungen des Verkehrsvertrages in Abschnitt E. II Ziff. 4 sowie die Anlage IX – Ausgleichsberechnung.

Darin wird festgelegt, dass zur Berechnung des Vergütungssatzes pro Nutzwagenkilometer die nach Maßgabe der Trennungsrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung tatsächlich ermittelten Kosten des Vorvorjahres heranzuziehen sind. Diese Kosten werden unter Anwendung des VBB-Tarifindex fortgeschrieben. Des Weiteren wird ein angemessener Gewinn in Höhe von 3 % des jährlichen Umsatzes für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung berücksichtigt. Von dem so ermittelten Kostensatz sind die zu erwartenden Einnahmen, die weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter je Nutzwagenkilometer abzuziehen.

Nach dieser Verfahrensweise wurde für das Jahr 2019 eine prognostizierte Ausgleichshöhe von 1,55 EUR je Nutzwagenkilometer (Nwkm) ermittelt.

Gemäß Anlage IX zum Verkehrsvertrag wird der absolute Betrag der Zuschusshöhe ermittelt, indem der prognostizierte Ausgleichsbetrag je Nwkm mit den prognostizierten Nwkm auf Basis des fortgeschriebenen Rahmenfahrplanes multipliziert wird.

Nach Vorlage des Fahrplanentwurfes durch die UVG mbH und der Stellungnahmen der AmtsdirektorInnen und BürgermeisterInnen, ergibt sich eine Fahrplanmasse von 6.579.636 Nutzwagenkilometern.

Auf der Grundlage der o. g. Methodik ergibt sich damit ein absoluter Ausgleichsbetrag für 2019 von

10.198.435,80 €.

Die Nutzwagenkilometer 2019 verteilen sich auf Grund von kreisüberschreitenden Linien wie folgt:

6.337.540 km	im Landkreis Uckermark
2.750 km	in Polen
54.884 km	in Mecklenburg-Vorpommern
126.517 km	im Landkreis Barnim
57.945 km	im Landkreis Oberhavel
6.579.636 km	gesamt

Für die kreisüberschreitenden Verkehre werden jährlich auf Grundlage des bestätigten Fahrplanes bilaterale Verträge zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark, sowie zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Landkreis Uckermark abgeschlossen, mit denen eine Mitfinanzierung der betreffenden Landkreise verhandelt wird. Im Gegenzug trägt der Landkreis Uckermark die Kosten, die durch andere Verkehrsträger auf seinem Gebiet gefahren werden. Den Aufwand für die gefahrenen Kilometer, über Landesgrenzen hinaus, in Polen und Mecklenburg-Vorpommern trägt der Landkreis Uckermark.

Auf Basis der Zuweisungsbescheide des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 26.07.2018 für 2019 stehen folgende Mittel zur Refinanzierung zur Verfügung:

10.198.435,80 €	Ausgleichsbetrag
- 3.083.477,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVFV (Normalverkehr)
- 2.607.873,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVFV (Ausbildungsverkehr)
ca. - 85.000,00 €	Zuweisung für die Durchführung des Bedarfsverkehrs (VVBV) Bescheid steht noch aus
4.422.085,80 €	

Weiter tragen Erstattungen von Kommunen für Verkehrsbedienungen, die über den Standard des Nahverkehrsplanes hinausgehen, zur Refinanzierung bei. Vorbehaltlich einer Ratifizierung der Verträge 2019 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

4.422.085,80 €	
- 95.000,00 €	von der Stadt Schwedt/Oder f. d. besondere Bedienung im Stadtverkehr
- 3.500,00 €	von der Stadt Angermünde f. d. besondere Bedienung im Stadtverkehr
4.323.585,80 €	

Außerdem werden, wie schon oben erwähnt, die kreisüberschreitenden Verkehre von den angrenzenden Landkreisen Barnim und Oberhavel mitfinanziert. Vorbehaltlich einer Bestätigung der Verträge für 2019 wurden folgende Werte zu Grunde gelegt:

4.323.585,80 €	
- 190.000,00 €	vom Landkreis Barnim für kreisüberschreitende Verkehre (Linie 463, 478, 479, 515)
- 87.150,00 €	vom Landkreis Oberhavel für den kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 517)
4.046.435,80 €	

Auch die Landkreise Barnim und Oberhavel verkehren mit den Linien 920 und 842 im Landkreis Uckermark. Diese werden in den oben erwähnten bilateralen Verträgen berücksichtigt und erhöhen den kreislichen Mitfinanzierungsanteil.

Vorbehaltlich einer Ratifizierung der Verträge 2019 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

4.046.435,80 €
+ 65.000,00 € an den Landkreis Barnim für kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 920)
+ 7.000,00 € an den Landkreis Oberhavel für kreisüberschreitenden Verkehr (Linie 842)

4.118.435,80 €

Zusätzlich wird im Produkt ÖPNV mit weiteren Kosten gerechnet:

4.118.435,80 €
+ 50.000,00 € wirtschaftlicher Anreiz laut Zusatzvereinbarung mit UVG

4.168.435,80 €

Für das Produktkonto 54710.531528 wurden 2019 3.970.000 € im Haushalt des Landkreises berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein Defizit in Höhe von 198.435,80 €

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 01 - Anlage IIIa zum Verkehrsvertrag - Fahrplankilometer 2019
- Anlage 02 - Anlage IX zum Verkehrsvertrag - 2019
- Anlage 03 - Übersicht Stellungnahmen_Amtsleitenden und Bürgermeister